

ZUTEILUNG BZW. ÄNDERUNG VON HAUSNUMMERN IN DER GEMEINDE GUTENECK



Die Gemeinde Guteneck muss gemäß Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und damit für eine rasche und zuverlässige Orientierung sorgen. Sie gewährleistet dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtert amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung bei.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Guteneck nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) eine „Satzung über die Hausnummerierung“ beschlossen, in welcher die Zuteilung bzw. Änderung von Hausnummern im Bereich der Gemeinde Guteneck geregelt ist.

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde hat die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes festgelegt. Danach ist das Hausnummernschild weiß reflektierend (20 cm breit, 16 cm hoch) und enthält in schwarzer Schrift die Hausnummer und die Straßenbezeichnung, damit die Nummer auch nachts deutlich erkennbar ist, z. B. durch anleuchten von Rettungsdiensten, Ärzten usw.

Das Hausnummernschild wird von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist grundsätzlich verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen der Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde anzubringen und zu unterhalten.

Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde aber auch eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Preis für ein Hausnummernschild beträgt 35,00 €. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betrag nicht vom Konto abgebucht wird. Eine Abbuchung erfolgt auch dann nicht, wenn für sonstige Zahlungen eine Abbuchungsermächtigung gegeben wurde.

Bitte teilen Sie insbesondere bei Änderungen die neue Hausnummer ggf. auch Ihren Mietern bzw. Pächtern sowie Versicherungen, Telekom usw. mit.

Des Weiteren ist die Anschrift auf Personalausweisen bzw. Reisepässen zu berichtigen. Aus diesem Grunde sollten Sie bei baldmöglichst nach Zuteilung der neuen Hausnummer die Anschrift auf den genannten Dokumenten durch das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg berichtigen lassen. Die Berichtigung ist kostenlos.

Wir weisen Sie auch darauf hin, dass die Anschrift auf dem Kraftfahrzeugschein zu berichtigen ist. Für die Änderung wird bei der Zulassungsstelle der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf) eine Gebühr erhoben.